



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2014

Heilbad Heiligenstadt, den 15.04.2014

Nr. 09

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum ... 46  
6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014**

Nachdem der 14.09.2014 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich als Kreiswahlleiter Folgendes bekannt:

### **I. Wahlkreisvorschläge**

#### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 16. Juni 2014 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

#### **2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen**

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

**Wahlkreisvorschläge** sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 10. Juli 2014 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 30. März 2012 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 30. Dezember 2012 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

### **3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag**

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

## **II. Gesetzliche Grundlage**

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2014 (GVBl. S. 100) Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

### **III. Anschrift des Kreiswahlleiters**

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Landkreis Eichsfeld  
Kreiswahlleiter  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606 / 650 1515  
Telefax: 03606 / 650 9030

### **IV. Einteilung der Wahlkreise im Landkreis Eichsfeld**

Im Landkreis Eichsfeld sind zwei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1 = Eichsfeld I  
und  
Wahlkreis 2 = Eichsfeld II

Die Aufteilung der Gemeinden ist in der dieser Bekanntmachung beigelegten Anlage dargestellt.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.04.2014

gez. Munke  
Kreiswahlleiter

**Anlage** zu Punkt IV. der öffentlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 14.04.2014  
„Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum  
6. Thüringer Landtag am 14.09.2014“.

### Einteilung der Wahlkreise im Landkreis Eichsfeld

Gemeindestand: 01.01.2012

#### Wahlkreis 1 Eichsfeld I

Arenshausen	Lenterode
Asbach-Sickenberg	Lindewerra
Berlingerode	Lutter
Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)	Mackenrode
Birkenfelde	Marth
Bodenrode-Westhausen	Pfaffschwende
Bornhagen	Reinholterode
Brehme	Rohrberg
Burgwalde	Röhrig
Dieterode	Rustenfelde
Dietzenrode/Vatterode	Schachtebich
Ecklingerode	Schimberg
Eichstruth	Schönhagen
Ferna	Schwobfeld
Freienhagen	Sickerode
Fretterode	Steinbach
Geisleden	Steinheuterode
Geismar	Tastungen
Gerbershausen	Teistungen
Glasehausen	Thalwenden
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Uder
Heuthen	Volkerode
Hohengandern	Wahlhausen
Hohes Kreuz	Wehnde
Hundeshagen	Wiesenfeld
Kella	Wingerode
Kirchgandern	Wüstheuterode
Krombach	

#### Wahlkreis 2 Eichsfeld II

Am Ohmberg	Kallmerode
Breitenworbis	Kefferhausen
Buhla	Kirchworbis
Büttstedt	Kleinbartloff
Deuna	Kreuzebra
Dingelstädt, Stadt	Küllstedt
Effelder	Leinefelde-Worbis, Stadt
Gernrode	Niederorschel
Gerterode	Silberhausen
Großbartloff	Sonnenstein
Hausen	Vollenborn
Haynrode	Wachstedt
Helmsdorf	